

BGB II True Blood

Die Klausur ist als Abschlussklausur zur Veranstaltung BGB II im Wintersemester 2012 / 2013 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt **Professor Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)** (mittlerweile Humboldt-Universität zu Berlin), der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhaltes einverstanden erklärt hat.

Verfasser der Klausurlösung ist **stud. iur. Felix Hinkelmann**, die Klausur ist mit 16 Punkten bewertet worden.

Sachverhalt

Ulli aus Rostock wird von seinem Freund Lance am 29.03.2012 zu einer Rennradtour ins Münsterland eingeladen. Lance fährt sein Rad der Marke „True Blood“. Damit fährt er Ulli in Grund und Boden. Ulli reist zurück nach Rostock und teilt Lance einige Tage später mit, dass er ihm das tolle Rad, das Lance gefahren ist, gerne abkaufen würde. Lance mag sein geliebtes Rad nicht verkaufen, meint aber, er könne ein weiteres Rennrad der Marke „True Blood“ besorgen und ihm dieses zum Preis von 2.500 EUR liefern. Lance betont, er werde Ulli das Rad mittels seines speziellen Radgepäckträgers anliefern, da er alsbald ohnehin einen Ausflug nach Rostock unternehmen wolle. Man wird sich einig. Der geplante Ausflug fällt jedoch aus. Am 17.04.2012 übergibt Lance das Rad einem Transportdienst. Auf der Autobahn kommt es zu einer Massenkarambolage, bei der das Rad zerstört wird. Ulli wartet vergeblich auf sein Rad. Schließlich verlangt er von Lance ein „neues Rennrad“. Lance hat seine Forderung in Höhe von 2.500 EUR am 05.04.2012 an Hein abgetreten, dem er noch Geld schuldete. Hein wendet sich unter Verweis auf die Abtretung an Ulli und verlangt von diesem die Zahlung der 2.500 EUR. Ulli verweist darauf, dass Lance noch nicht geliefert habe. Er ist der Ansicht, nicht in Vorleistung treten zu müssen.

- Hat Ulli (U) einen Anspruch gegen Lance (L) auf Lieferung eines neuen Fahrrades des Typs „True Blood“? Kann Hein (H) Zahlung von 2.500 EUR von Ulli (U) verlangen?

Bearbeitungszeit: Zwei Stunden (10 - 12 Uhr)

Hilfsmittel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Gutachterliche Lösung

A. Anspruch U gegen L gem. § 433 I 1 BGB

U könnte gegen L Anspruch auf Übergabe und Über-
eignung eines Fahrrades der Marke „True Blood“ gem.
§ 433 I 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Es müsste ein wirksamer Kaufvertrag vorliegen. Die-
ser besteht aus einer Einigung. Eine Einigung besteht
aus zwei inhaltlich übereinstimmenden Willens-
erklärungen, dem Angebot und der Annahme, gem.
§§ 145ff. BGB.

a) Angebot

Einer der beiden (U oder L) müsste dem anderen
gegenüber ein wirksames Angebot unterbreitet
haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige
Willenserklärung durch die dem möglichen Vertrags-
partner der Vertragsschluss so angetragen wird, dass
dieser nur noch von dessen Einverständnis abhängt.
Vorliegend könnten der U dem L ein Angebot gemacht
haben, indem er diesem anbot das Fahrrad der Marke
„True Blood“ abzukaufen.

Dieser wollte sein Fahrrad aber nicht verkaufen, wollte
dem U aber ein Rad der gleichen Marke beschaffen.
Gem. § 150 BGB handelt es sich bei dieser Handlung
des L um eine abändernde Annahme des L, die als
neues Angebot betrachtet werden muss. Es liegt ein
wirksames Angebot des L vor.

b) Annahme

Es müsste eine Annahme des U vorliegen. Die
Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige
Willenserklärung mit der man sein Einverständnis
zum Vertragsschluss abgibt. Laut Sachverhalt wurden
U und L sich einig. Von einer Annahme des U ist aus-
zugehen. Es liegt damit eine Annahme des U vor.

2. Zwischenergebnis

Kaufvertrag und Anspruch sind entstanden. Es liegt
ein wirksamer Kaufvertrag vor. Der Anspruch des U
ist damit entstanden.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch des U könnte erloschen sein.

1. Erfüllung, § 362 BGB

Der Anspruch könnte durch Erfüllung gem.
§ 362 BGB erloschen sein. L hat seine Schuld gegen-
über U in Form des Rades aber noch nicht beglichen.
Der Anspruch ist nicht durch Erfüllung gem.
§ 362 BGB erloschen.

2. Unmöglichkeit, § 275 BGB

Der Anspruch des U könnte erloschen sein, wenn es
dem L unmöglich geworden wäre seine Schuld zu
leisten.

Unmöglich wird die Leistung, wenn die zu leistende
Sache untergegangen ist. Ob die Leistung untergan-
gen ist, bestimmt sich nach dem Schuldtyp.

a) Abgrenzung Gattungs- und Stückschuld

Fraglich ist, ob die geschuldete Lieferung des Rades
durch L einer Gattungs- oder Stückschuld entspricht.
Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn die geschuldete
Sache nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt
ist. Der Schuldner muss nur eine Sache mittlerer
Art und Güte dieser Sache leisten, gem. § 243 I BGB.
Eine Sache mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die
Sache durchschnittlicher Qualität entspricht, also
weder die beste noch die schlechteste Qualität hat.
Eine Stückschuld liegt vor, wenn eine individualisierte
Sache geschuldet wird.

Vorliegend würde es sich um eine Stückschuld
handeln, wenn L und U sich darüber einig gewesen
wären, dass L dem U sein eigenes Fahrrad verkauft.
Da die beiden sich aber letztendlich darüber einig
waren, dass L dem U ein Fahrrad der gleichen Marke
besorgen und liefern solle, handelt es sich um eine
Gattungsschuld, da die geschuldete Sache nur
nach einer bestimmten Marke her geschuldet bzw.

bestimmt ist. Weiter individualisiert ist die Forderung des U nicht, er möchte nur irgendein Fahrrad der Marke „True Blood“ erwerben.

Bei der Gattungsschuld muss der Schuldner dafür Sorge tragen, dass die geschuldete Sache den Gläubiger erreicht. Er muss solange versuchen eine Sache der geschuldeten Gattung zu liefern, bis es auf der ganzen Welt diese Gattung nicht mehr gibt. Das Risiko liegt beim Schuldner. Demnach liegt also eine Gattungsschuld vor und L muss dafür Sorge tragen, dass U sein Rad erhält. Das Leistungsrisiko liegt bei der Gattungsschuld beim Schuldner. Damit muss L versuchen, nachdem das Rad, dass er dem U ursprünglich liefern wollte zerstört ist, ein weiteres Rad der Marke „True Blood“ zu besorgen.

b) Konkretisierung

Die Gattungsschuld des L könnte allerdings gem. § 243 II zur Stückschuld konkretisiert worden sein.

Die Gattungsschuld wird konkretisiert, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte ausgesondert hat.

Die weiteren Voraussetzungen für die Konkretisierung bestimmen sich nach dem jeweiligen Schuldcharakter.

aa) Abgrenzung Hol-, Bring-, Schickschuld

Fraglich ist, um welchen Schuldcharakter es sich i.S.d. § 269 BGB es sich bei der Schuld des L handelt. Bei der Holschuld liegen Leistungs- und Erfüllungsort beim Schuldner. Bei der Bringschuld liegen Leistungs- und Erfüllungsort beim Gläubiger und bei der Schickschuld liegt der Leistungsort beim Schuldner und der Erfüllungsort beim Gläubiger.

Wenn kein Ort für die Leistung bestimmt ist, dann handelt es sich gem. § 269 I BGB immer um eine Holschuld.

Vorliegend ist fraglich, wie ein objektiver Empfänger die Äußerungen des L i.S.d. §§ 133, 157 BGB verstehen musste. L äußerte gegenüber U, dass er diesem das Rad persönlich mittels seinem speziellen Radgepäckträgers anliefern wollte. Ein objektiver Empfänger und mithin U musste diese

Äußerung so verstehen, dass L auf jeden Fall das Fahrrad persönlich bei U anliefern wolle. Darüber, dass L das Rad letztendlich mit einem Transportdienst liefern lassen wollte ist U nicht aufgeklärt worden. Es handelt sich damit um eine Bringschuld gem. § 269 II BGB des L. Gem. § 243 II BGB muss der Schuldner neben der Aussonderung einer Sache mittlerer Art und Güte auch noch alles weitere Erforderliche getan haben die zur Leistung der geschuldeten Sache führt. Bei der Bringschuld besteht die Erfordernis für die Konkretisierung darin, dass der Schuldner am Wohnsitz des Gläubiger die geschuldete Sache anbietet. Hier ist weder das Rad noch L selbst am Wohnsitz des U angekommen. L hat damit nicht alles seinerseits Erforderliche zur Leistung seiner Schuld getan gem. §§ 243 II, 269 II BGB.

Die Gattungsschuld hat sich nicht zur Stückschuld konkretisiert.

bb) Zwischenergebnis

Es liegt bei der Schuld des L eine Gattungsschuld vor. L muss damit weiterhin alles tun, um U zu befriedigen. Die Marke „True Blood“ ist nicht untergegangen. Die Leistung ist dem L nicht gem. § 275 I BGB unmöglich geworden. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar, da keine Durchsetzungshindernisse ersichtlich sind.

IV. Ergebnis

U hat gegen L Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines Fahrrades der Marke „True Blood“ gem. § 433 I 1 BGB.

B. Anspruch H gegen U gem. §§ 433 II, 398 BGB

H könnte gegen U einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 2500 EUR haben gem. §§ 433 II, 398 BGB.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein.

1. Abtretung, § 398 BGB

Der L müsste seine Kaufpreisforderung i.H.v. 2500 EUR aus § 433 II BGB wirksam gem. § 398 BGB an H abgetreten haben, da H und U ansonsten nie miteinander in geschäftlichem Kontakt standen. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen müssten vorliegen.

a) Wirksamer Abtretungsvertrag

Es müsste ein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen L und H vorliegen. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist von einer Einigung bezüglich der Abtretung der Forderung des L aus § 433 I BGB an H auszugehen. Mithin liegt ein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen L und H vor.

b) Bestehen und Bestimmbarkeit der Forderung

Die Forderung des Zedenten müsste bestehen und bestimmbar sein.

Zwischen U und L liegt ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB vor (siehe oben). Aus diesem ergibt sich, dass L gegen U eine Kaufpreisforderung von 2500 EUR hat. Die Forderung des Zedenten besteht und ist bestimmbar.

c) Verfügungsberechtigung des Zedenten

L müsste zur Zeit der Abtretung Verfügungsberechtigt über die abgetretene Forderung gewesen sein.

L hatte zur Zeit der Abtretung noch eine Forderung aus § 433 II BGB, die er dann abgetreten hat. L war damit zur Zeit der Abtretung Verfügungsberechtigt über die später abgetretene Forderung.

d) Kein Ausschluss

Es sind keine Gründe gem. §§ 399ff. BGB ersichtlich, warum die Abtretung des L an den H ausgeschlossen gewesen sein sollte.

2. Zwischenergebnis

Es liegen alle Voraussetzungen einer wirksamen

Abtretung gem. § 398 BGB vor. Damit ist die Forderung des L auf H übergegangen. Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch erloschen

Es sind keine Erlöschensgründe wie etwa § 362 BGB ersichtlich. Der Anspruch ist mithin nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch des H müsste durchsetzbar sein.

1. Nicht erfüllter Vertrag, § 320 BGB

Als Durchsetzungshindernis könnte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 BGB kommen. Es müssten alle Voraussetzungen für eine solche vorliegen.

a) Gegenseitiger Vertrag

Es müsste ein gegenseitiger Vertrag zwischen Zedent und Schuldner vorliegen. Denn aufgrund der synallagmatischen Eigenschaft eines gegenseitigen Vertrages ist der eine Teil immer nur Zug um Zug zu seiner Leistung verpflichtet, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Zwischen U und L liegt gem. § 433 BGB ein gegenseitiger Vertrag vor.

b) Fälligkeit der Forderung

Die Forderung des U müsste fällig sein. Vorliegend ist kein Fälligkeitsdatum ersichtlich, aber gem. § 271 BGB ist anzunehmen, dass die Leistung soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig wird. Die Forderung des U ist fällig.

c) Nichterfüllter Vertrag

L dürfte den Vertrag aber noch nicht erfüllt haben. Vorliegend hat L dem U das Rad noch nicht gem. § 433 I BGB übergeben und übereignet. L hat den Vertrag noch nicht erfüllt.

d) Keine Vorleistung, § 320 I S. 1 BGB

U dürfte nicht zur Vorleistung verpflichtet sein.

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass zwischen U und L keine Verabredung bezüglich der Vorleistung des U getroffen wurde. U ist nicht zur Vorleistung verpflichtet.

e) Zwischenergebnis

Es liegen alle Voraussetzungen des § 320 BGB vor. Die Einrede müsste wirksam sein.

Die Einrede muss sich auch der neue Gläubiger H entgegenhalten lassen gem. § 404 BGB. Gem. § 404 BGB muss der neue Gläubiger sich Einwendungen entgegenhalten lassen die zur Zeit der Abtretung begründet waren.

Zur Zeit der Abtretung hatte der L trotz Fälligkeit der Forderung noch nicht geleistet. Die Einwendung bestand also schon bei der Abtretung. Weiterhin sind Einwendungen weit auszulegen und beinhalten mithin auch Einreden wie die gem. § 320 BGB. Die Einrede ist wirksam

2. Zwischenergebnis

Der Anspruch des H ist erst durchsetzbar gem. § 320 BGB, sobald L dem U gegenüber geleistet hat.

IV. Ergebnis

H hat gegen U einen Anspruch auf Zahlung von 2500 EUR gem. §§ 433 II, 398 BGB. Der Anspruch ist aber noch nicht durchsetzbar. Erst gem. §§ 348 i.V.m. 320 BGB wäre dies der Fall.

Anmerkungen

Die Klausur ist überdurchschnittlich gut bewertet worden. Vom Korrekturassistenten ist in Rechnung gestellt worden, dass jedes Problem des Sachverhaltes einer gutachterlichen, richtigen Lösung zugeführt worden ist.

Die teilweise unpräzise Überschriftenbildung und die nicht einheitliche Verwendung der Bezeichnungen „erloschen“ und „untergegangen“ wird richtigerweise in Korrektur angemerkt.

16 Punkte